

Wdk 1/2013

Abholung eines Kindes durch eine alkoholisierte Person

Im Kita-Alltag kommt es nicht selten vor, dass die abholende Person alkoholisiert in der Kita erscheint. Was ist der Auftrag der Kita und wie soll sie sich in einem solchen Fall das Kita-Personal verhalten?

1. Auftrag der Kita

Aufgrund des Betreuungsvertrages hat die Kita u.a. die Pflicht, um die Gesundheit des anvertrauten Kindes besorgt zu sein. Diese Pflicht währt bis zur Übergabe des Kindes an die abholende Person und darüber hinaus, sofern dem Kind offensichtlich Schaden droht.

2. Handlungspflicht des Kita-Personals

Wenn Sie einer abholenden Person gegenüber stehen, die einen alkoholisierten Eindruck macht (z.B. verwaschen spricht, unsicher geht, nach Alkohol riecht), sollten Sie diese Person freundlich in einen Raum bitten, wo Sie ungestört miteinander reden können; damit vermeiden Sie, dass andere Eltern und Kinder das Gespräch mitbekommen. Sie sprechen die abholende Person auf ihre Beobachtung an. Je nach dem Grad der Alkoholisierung – an Ihre Beurteilung des Grades werden keine hohen Anforderungen gestellt – versuchen Sie, auf die Abholperson z.B. in der Weise Einfluss zu nehmen, dass sie auf keinen Fall das Kind mit dem Auto oder auf dem Fahrrad nach Hause fährt, oder dass eine andere Person angerufen wird, die das Kind abholt. Ist die Abholperson uneinsichtig, lehnt sie jeden Vorschlag ab oder wird sie gar aggressiv, spätestens jetzt sollte eine zweite Mitarbeiterin im Raum sein, die dann auch Zeugin ist und, wenn erforderlich, die Polizei rufen kann. Meist wird die Drohung mit der Polizei schon die nötige Wirkung haben.

Damit tun Sie, was in einer solchen Situation vernünftigerweise von Ihnen erwartet werden darf und Ihnen zumutbar ist. Eine Gefährdung der eigenen Person brauchen Sie jedenfalls nicht zu riskieren. Falls die abholende Person gewalttätig zu werden droht und polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erreichen ist, dürfen Sie letztlich das Kind dem Abholer herausgeben.

Wenn Sie sich so oder ähnlich verhalten, machen Sie sich keiner Aufsichtspflichtverletzung, einer fahrlässigen Körperverletzung oder gar fahrlässigen Tötung schuldig.

3. Abholperson ist ein sorgeberechtigter Elternteil

Nach § 1632 Abs.1 BGB kann zwar der Sorgeberechtigte das Kind von jedem herausverlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält. Da er aber das Wohl des Kindes zu berücksichtigen hat (§ 1627 BGB), ist jedes Herausgabeverlangen rechtsmissbräuchlich (rechtswidrig), wenn dabei das Kindeswohl nicht beachtet wird. Demgemäß hat der Abholer in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Überlassung des Kindes.

Das oben unter 2. Ausgeführte gilt also auch dann, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil im alkoholisierten Zustand sein Kind abholen will.

Simon Hundmeyer

Professor für Recht a.D.

ehemals Katholische Stiftungshochschule München